

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 96.

Dienstag, den 6. April.

1847.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 19. April
dem 8. Mai.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreivierteljährlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Besinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausriren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhandler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Expeditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 19. Februar 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

In Folge der neuerlich wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß mit Fiacres und anderen nicht zu Leichenbestattungen gehörigen Kutschwagen auf den Johannisfriedhof gefahren worden ist, finden wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, außer bei Begräbnissen, Niemandem gestattet werden kann, ohne einen bei der Rathsstube erlangten Erlaubnisschein mit eigenem oder ermiethetem Geschirr auf den Gottesacker zu fahren.

Leipzig, den 30. März 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Morgen Mittwoch den 7. April 1847, Abends 6 Uhr,

Ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen:

- 1) Gutachten der Deputation zum Localstatut, die Uebernahme der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei über die Dr. Heine'sche Wiese und das Neubertsche Grundstück, so wie die provisorische Aufnahme dieser Grundstücke in den hiesigen Gemeinde- und Heimathsverband betreffend;
- 2) Gutachten derselben Deputation über das Gesuch des Expedienten, Herrn Röhn, um Gehaltserhöhung;
- 3) Gutachten der Deputation zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über das Rathscommunicat, ein mit Hrn. Reimer rücksichtlich eines früher von demselben acquirirten Kommgrundstucks einzugehendes Vergleichsabkommen betreffend;
- 4) Vorbericht der Marktdeputation über die Eingabe der Marktbudenbesitzer, Herrn Römers und Consorten.

Bekanntmachung, die Aufnahme der Viehbestandslisten betreffend.

In Gemäßheit einer von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern unterm 1. dieses Monats erlassenen Verordnung sind für staatswirtschaftliche Zwecke in gegenwärtigem Jahre wiederum Listen über den am 31. März dieses Jahres

in hiesiger Stadt vorhandenen Viehbestand anzufertigen. Zu diesem Behufe fordern wir hierdurch jeden Viehbesitzer allhier auf, seinen gesammten Viehbestand (mit Inbegriff des etwaigen Mast- und sei es zum eigenen Verbrauch oder auf den Verkauf gehaltenen Schlachtviehes) wie solcher am 31. März d. J. beschaffen sein wird, genau nach Maßgabe des unter A. nachstehenden Schema zu verzeichnen und diese Bestandsliste spätestens bis zum

9. April dieses Jahres

bei unserer Rathsstube einzutragen. Leipzig, den 11. März 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.